

# **Aus dem Gemeinderat**

## **Sitzung vom 12. April 2017**

### **1. Bürgermeisterwahl 2017**

#### **- Festsetzung des Wahltages für die Wahl des Bürgermeisters**

Die dritte Amtszeit von Herrn Bürgermeister Schenk endet am 11. Januar 2018. Gem. § 47 Gemeindeordnung ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der frühestmögliche Wahltermin ist damit Sonntag, 15. Oktober 2017. Der Gemeinderat setzt diesen Termin als Wahltermin für die Hauptwahl des Bürgermeisters fest. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wird auf Sonntag, 29. Oktober 2017, terminiert.

#### **- Stellenausschreibung und Einreichungsfrist für Bewerbungen**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung sollte rechtzeitig vor den Sommerferien stattfinden. Für die Veröffentlichung wird Freitag, 14.07.2017, festgelegt.

Die Stellenausschreibung wird wie in der Vergangenheit im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in der lokalen Presse (Schwarzwälder Bote und Offenburger Tagblatt) und dem Amtsblatt veröffentlicht. Der Gemeinderat beschließt außerdem über den Inhalt der Stellenausschreibung.

#### **- Festlegung der Einreichungsfristen**

In der Stellenausschreibung ist die Bewerbungsfrist festzusetzen. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, bei einer Neuwahl, frühestens nach dem dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, 18.00 Uhr, festgesetzt werden. Das Ende der Einreichungsfrist für die Hauptwahl wird auf Montag, 18.09.2017, 18.00 Uhr und für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, 18.10.2017, 18:00 Uhr festgesetzt.

#### **- Bewerbervorstellung**

Die öffentliche Bewerbervorstellung ist frühestens nach der Zulassung der Bewerber möglich. Um den Kandidaten eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen, wird die Bewerbervorstellung auf Freitag, 29.09.2017, terminiert. Die öffentliche Vorstellung der Bewerber findet in der Turn- und Festhalle Schenkenzell statt.

#### **- Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie mindestens zwei Beisitzern und deren Stellvertreter.

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, wenn er selbst nicht für die Wahl kandidiert. Als stellv. Vorsitzender wurde Bürgermeisterstellvertreter Herr Werner Kaufmann

gewählt. Für das Amt der Beisitzer wählt der Gemeinderat Herrn Josef Sum und Herrn Kurt Armbruster sowie Frau Brigitte Sum und Herrn Thomas Finkbeiner als deren Stellvertreter.

## **2. Gründung der Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. als Nachfolgeorganisation der Werbegemeinschaft Kinzigtal Gründung und Finanzierung des neuen Vereins**

Die Werbegemeinschaft Kinzigtal besteht nun seit fast 20 Jahren. Sie ist eine lose Arbeitsgemeinschaft und umfasste das Kinzigtal von Loßburg bis Gengenbach und die Seitentäler von Schramberg, über Hornberg bis Bad Rippoldsau-Schapbach. Im Lauf der Jahre sind drei Gemeinden aus verschiedenen Gründen ausgestiegen. 2011 beschlossen alle Bürgermeister, eine rechtliche Form zu bilden und damit eine noch effektivere Art der Werbearbeit einrichten zu können.

Nach drei Jahren Vorarbeit und vielen Besprechungen wollten die Gemeinden im vorderen Kinzigtal von Biberach bis Gengenbach diesen Weg nicht weiter gehen und gründeten Ende letzten Jahres selbst eine eigene Werbegemeinschaft. Die verbliebenen Vertreter der Städte und Gemeinden Steinach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Fischerbach, Hausach, Gutach, Hornberg, Lauterbach, Wolfach, Schiltach und Schenkenzell haben im letzten Jahr gleichfalls beschlossen weiter zu machen und mit Beratung einer auf Tourismus spezialisierten Anwaltskanzlei entschieden, die Rechtsform eines Vereins für die neue Organisation zu wählen. Diese lässt am einfachsten den Beitritt von Mitgliedern zu und ermöglicht ebenfalls recht einfach die Einbindung der privaten Tourismuswirtschaft in die Tourismusarbeit.

In mehreren Sitzungen wurde eine Vereinssatzung ausgearbeitet. Leider ist nach aktueller Rechtslage (EU-Vergaberecht) die gleichberechtigte Mitgliedschaft von Kommunen, Privatpersonen und Firmen als ordentliche Mitglieder in einem solchen Verein nicht möglich. Hier hat im letzten Jahr eine neue EU-Richtlinie entscheidendes geändert. Ein Verein mit dem Zweck einer interkommunalen Zusammenarbeit muss ausschließlich in kommunaler Hand sein. Die privaten Leistungsträger können lediglich Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden. Trotzdem sollen die privaten Mitglieder einen möglichst hohen Einfluss erhalten. 4 – 7 Sitze im Vorstand sind für die privaten Leistungsträger vorgesehen. Weiterhin soll die Besetzung des Marketingausschusses, der als ständiger Ausschuss Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans erhält, mit den Privaten erfolgen.

Da die Geschäftsstelle des neuen Vereins nach Plan 3,75 Personalstellen erhält und darüber hinaus auch mit Marketingmittel ausgestattet werden muss, haben sich die Gemeinden auf ein Finanzierungsmodell geeinigt, welches neben einem Grundbetrag von 4.000 €/Gemeinde einen flexiblen Anteil von 0,60 €/KONUS-pflichtige Übernachtung vorsieht. Dieser Beitrag soll auf drei Jahre festgeschrieben werden. Damit werden rund 325.000 € eingebracht werden. Weitere Mittel sollen aus den Mitgliedsbeiträgen der Privaten, sowie eigenen Verkaufsaktivitäten entstehen.

Private Leistungsträger, welche Fördermitglied Mitglied werden, erhalten für verschiedene Aufwendungen (Kataloge, Interneteinträge, Klassifizierungen,

etc.) Vergünstigungen, welche im Wesentlichen den Beitrag aufwiegen. Aber auch ohne Mitgliedschaft können private Vermieter o.ä. von der Tourismusarbeit profitieren. Allerdings werden gewisse Leistungen dafür teurer sein. Die privaten Leistungsträger wurden bereits auf zwei Versammlungen über die Neuerungen informiert.

Die Gründungsversammlung des Vereins soll am 25. April 2017 in Wolfach stattfinden. Danach werden die privaten Leistungsträger geworben, um eine möglichst breite Basis für den Verein aufzubauen. Sinn und Zweck ist die enge Verzahnung mit den privaten Vermietern, Gastronomen, etc., um deren Belange möglichst nahtlos in die Tourismusarbeit einzubinden.

Die Gemeinderäte begrüßen das neue Konzept. Für eine kleine Gemeinde wäre ohne einen starken Verbund keine Tourismusarbeit mehr möglich. Beklagt wurde, dass die Gemeinden im unteren Kinzigtal eigene Wege gehen. Es wird auch bedauert, dass die Privaten keine stimmberechtigten Mitglieder im Verein werden können. Nun gilt es im neuen Verein die beratenden Mitglieder so ernst zu nehmen, dass die Entscheidungen auch wirklich an den Bedürfnissen der Privaten ausgerichtet werden. Daran wird auch der Erfolg des Vereins hängen. Bürgermeister Schenk bekräftigt diese Sichtweise ebenfalls und erwartet eine entsprechende Haltung der Entscheidungsträger.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmige Beschlüsse:

1. Dem Beitritt der Gemeinde Schenkenzell zum Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. als Gründungsmitglied wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Satzungsentwurf gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Gründung des Vereins in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen. Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher oder vereinsrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Umlage für die Jahre 2017 bis 2019 mit 0,60 Euro je KONUS-pflichtiger Übernachtung bei einem Grundbeitrag von 4.000 € zu bezahlen.
4. Der zu gründende Verein Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. wie folgt zu beauftragen:
  - a) Die Gemeinde Schenkenzell beauftragt den zu gründenden Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. mit den Tätigkeiten einer Inlandstourismusstelle nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vereinszweck in § 5 der Gründungssatzung als Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Tourismusförderung als Bestandteil der Wirtschaftsförderung in Schenkenzell.  
Ein förmlicher Betrauungsakt ist noch zu beschließen.

b) Die vorliegende Betrauung ersetzt nicht die Betrauung des Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. bezüglich der Gewährung von Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbescheid 2012 der Europäischen Union.

c) Die Beauftragung ist, unbeschadet einer unbedingten und unwiderruflichen (jedoch der ordentlichen Kündigung nach der Satzung unterliegenden) Mitgliedschaft befristet auf 4 Jahre ab der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Vor Ablauf der Frist sind die Tätigkeitsbereiche des Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. im Hinblick auf die satzungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu überprüfen und die Beauftragung gegebenenfalls zu erneuern.

### **3. Vergabe der Aufträge zur Renovierung des Personalraums im Bauhof**

Nach der Sanierung der Werkstatt und der Unimoggaragen steht noch die Renovierung des Personalraums im Bauhof aus. Das Projekt wurde im Haushaltsplan 2017 finanziert. Die Gewerke wurden im Januar/Februar beschränkt ausgeschrieben.

-Zimmerer/Wärmedämmarbeiten

Die Fa. Cupaiolo wurde zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die geprüfte Gesamtsumme (brutto) beträgt 5.571,94 €

-Elektroarbeiten

Es wurden 2 Firmen angeschrieben und zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Elektro Schmid mit einer Gesamtsumme (brutto) von 6.563,49 € eingereicht. Für die relativ teuer projektierten Elektroarbeiten konnte nach Rücksprache mit den Bauhofmitarbeitern eine kostengünstigere Ausführung erarbeitet werden. Die Kosten für Installationen und Beleuchtung liegen voraussichtlich bei ca. 4.000,- €

-Sanitärinstallation und Heizung

Die Fa. Vollmer wurde zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die geprüfte Gesamtsumme (brutto) beträgt 1.407,63 €

-Putz und Malerarbeiten

Die Fa. Lachenmaier wurde um Abgabe eines Angebotes gebeten. Die geprüfte Gesamtsumme (brutto) beträgt 4.728,23 €

Schreinerarbeiten mit Möblierung

Es wurden 3 Firmen angeschrieben und zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Gebele aus Kaltbrunn mit einer Gesamtsumme (brutto) von 7.048,37 € eingereicht. Im Angebot waren zusätzliche Türsanierungen für das Büro im Erdgeschoss mit enthalten und sollen je nach Kostenstand erst im Jahr 2018 ausgeführt werden. Die eigentlichen Kosten für den Personalraum liegen bei 5.113,43 €.

Die Angebote zur Sanierung des Personalraumes liegen bei einer Gesamtsumme von ca. 21.000 €. Im Haushaltsplan 2017 sind Mittel in Höhe von 13.000 € vorgesehen. Aus den Sanierungsaufwendungen Werkstatt stehen noch 8.000 € Restmittel zur Verfügung. Die voraussichtlichen Aufwendungen können also gedeckt werden.

Der Gemeinderat erteilt dem jeweils günstigsten Bieter den Auftrag.

#### **4. Auswahl eines neuen EDV-Verfahrens im Zuge der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht**

Die Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR, kommunale Doppik) ist zum 01.01.2019 vorgesehen. Zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechtes wird auch die Einführung eines neuen EDV-Verfahrens notwendig.

Zwei Programme stehen zur Auswahl, diese sind das Produkt kiru.Finzen\_N (Infoma) sowie das Programm dvv.Finzen (KM-SMART) von SAP. Beide Programme werden von den Rechenzentren unterstützt. Für beide EDV-Verfahren entstehen einmalige Umstellungskosten für die technische Bereitstellung sowie die Datenübernahme und die Anbindung der Vorverfahren (Verbrauchsabrechnung, Personalabrechnung etc.). Diese Kosten liegen bei beiden Produkten zwischen ca. 13.500 Euro und 14.900 Euro. Hinzukommen die Kosten für die Schulungen der Mitarbeiter. Es muss mit Schulungskosten von insgesamt ca. 14.000 € bis ca. 16.500 € gerechnet werden. Die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb liegen für beide Programme bei ca. 13.000 €.

Die Verwaltung hat sich beide Programme angeschaut, beide sind bei Programmaufbau und Bedienung übersichtlich und gut strukturiert. Es wird davon ausgegangen, dass künftig die deutliche Mehrheit der Kommunen in Baden-Württemberg SAP einsetzt und damit wird auch die langfristige Erhaltung des Programmes höher eingeschätzt. Die Verwaltung würde deshalb das Verfahren SAP SMART bevorzugen, zumal einige umliegenden Gemeinden dies auch so getan haben und damit eine gute Vernetzung bei Umstellungsfragen erfolgen kann. Der Gemeinderat beschließt ohne weitere Diskussion einstimmig, mit der Umstellung des Finanzwesens auf die Doppik künftig das Programm SAP SMART einzusetzen.

#### **5. Beschluss über die Bilanzierungswahlrechte zur Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der kommunalen Doppik, sowie Informationen zur Anwendung von Bewertungsvereinfachungsregelungen**

Für die Umstellung der kameralen Buchführung auf kommunale Doppik muss vor allem das Vermögen der Gemeinde erfasst und bewertet werden. Die Werte sind für die Erstellung der Eröffnungsbilanz notwendig.

Die gesetzlichen Vorschriften lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht werden soll:

- 1.) Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, wird verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO). Die vollständige Erfassung der beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände würde erheblichen Aufwand verursachen. Zur

Aufwandsminimierung bietet die Kommunale Doppik die Möglichkeit, auf die Inventarisierung und den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, zu verzichten. Bei größeren Vermögensgegenständen, wie z.B. Fahrzeugen kann trotzdem eine Inventarisierung erfolgen.

- 2.) Auf den Ansatz von vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet. Ausgenommen hiervon sind Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände oder an Verwaltungsgemeinschaften für gebührenfinanzierte Einrichtungen (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Für langlebige Gegenstände, z.B. Immobilien, wurde möglicherweise lange zurückliegend ein Zuschuss gegeben, so z.B. für den kirchlichen Kindergarten. Da Höhe und Zeitpunkt oft mit nur hohem Aufwand ermittelt werden kann, erlaubt hier der Gesetzgeber eine Ausnahme. Bei Einrichtungen, welche gebührenfinanziert sind (Wasser/Abwasser) sind die Investitionszuschüsse ordnungsgemäß zu ermitteln, damit die Abschreibungen auf die Zuschüsse auch in die Gebühren einfließen können.
- 3.) Auf die Bildung von Wahlrückstellungen wird verzichtet (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Bei den Rückstellungen unterscheidet die Kommunale Doppik zwischen Wahl- und Pflichtrückstellungen. Auch im Blick auf eine künftige periodengerechte Ergebnisermittlung hält es die Verwaltung für vertretbar, auf Wahlrückstellungen zu verzichten.

Die Kommunale Doppik bietet zudem eine Vielzahl von Vereinfachungsregeln für die Verwaltung. Diese werden im Einzelnen dem Gremium erläutert. Der Gemeinderat nimmt die Anwendung der verschiedenen Bewertungsvereinfachungsregeln zustimmend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Verwaltung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Bilanzierungswahlrechte nach Ziff 1 – 3 ausüben kann.

## **6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, 10.05.2017, statt.
- Herr Bürgermeister Schenk informiert, dass derzeit die Bühnenlichtanlage in der Festhalle ausgetauscht wird und bereits fast fertig ist. Die von den Vereinen aus dem Dorffesterlös gewünschte und finanzierte Präsentationstechnik wird noch im April installiert. Alle Vereine werden dann zu einem Einweisungstermin eingeladen.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Sanierungsarbeiten beim Gebäude Rossbergerhof bisher gut verlaufen und die vom Hausschwamm befallenen Stellen bereits durch den Zimmermann beseitigt wurden. Eine zusätzliche Faulstelle im Gebälk wurde entdeckt. Die weiteren Sanierungsarbeiten liegen im Zeitplan.